

Erläuternde Bemerkungen

Entwurf – Stand: 22.05.2018

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Erst kürzlich gab es eine umfangreiche Novelle des Kinder- und Jugendgesetzes (LGBl.Nr. 16/1999, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2017), die in einem breiten Beteiligungsprozess erfolgte.

Am 31. März 2017 beschloss die LandesjugendreferentInnenkonferenz unter anderem, bis Mitte 2018 in den jeweiligen Jugend(schutz)gesetzen das Schutzzalter für Rauchen (Tabak- und verwandte Erzeugnisse) auf 18 Jahre anzuheben. Des weiteren umfasste der Beschluss die Einrichtung einer Länder-Arbeitsgruppe zur weitergehenden Harmonisierung der Jugend(schutz)gesetze insbesondere für Ausgehzeiten und Alkohol unter Beiziehung von betroffenen Interessensvertretungen und ExpertInnen.

Bei der nächsten Tagung der LandesjugendreferentInnenkonferenz am 20. April 2018 sprach sich diese mit Nachdruck dafür aus, den Beschluss bezüglich der Anhebung des Schutzzalters für Rauchen auf 18 Jahre in allen Bundesländern so umzusetzen, dass diesbezügliche Regelungen mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Darüber hinaus beschloss die LandesjugendreferentInnenkonferenz weitere Harmonisierungsschritte in Bezug auf Alkohol und Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitpersonen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen in Umsetzung der Beschlüsse der LandesjugendreferentInnenkonferenz vom 31. März 2017 und 20. April 2018 insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Anpassung der Zeiten über den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (§ 12)
- Anhebung des Schutzzalters für Rauchen auf 18 Jahre (§ 16)
- Inkrafttreten dieser Regelungen mit 1. Jänner 2019 (§ 21)

2. Kompetenzen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Anhebung des Schutzzalters für Rauchen können dem Land insofern zusätzliche Kosten entstehen, als es unter Umständen zu zusätzlichen Strafverfahren oder Aufträgen zur Leistung gemeinnütziger Arbeit bzw. zum Besuch eines Informations- und Beratungsgesprächs wegen Übertretungen in Bezug auf Nikotinkonsum kommen kann. Pro Strafverfahren ist – unter Zugrundelegung einer Bearbeitung durch einen Bediensteten mit Maturaniveau und einem Zeitaufwand von einer halbe Stunde – mit ca. 38,85 Euro (Personalaufwand pro produktiver halben Arbeitsstunde für einen Sachbearbeiter GLK 17/3 inkl. Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) zu rechnen; hinsichtlich der Leistung gemeinnütziger Arbeit bzw. des Besuches eines Informations- und Beratungsgesprächs ist bei der Bearbeitung durch einen Bediensteten mit Maturaniveau pro Auftrag mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von ca. einer Stunde und somit 77,70 Euro (Personalaufwand pro produktiver Arbeitsstunde für einen Sachbearbeiter GLK 17/3 inkl. Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) zu rechnen.

Gesamthaft betrachtet wirkt sich die vorgesehene Maßnahme finanziell für den Staat vorteilhaft aus, da die – mit der vorliegenden Änderung des Schutzzalters für Rauchen intendierte – Vermeidung von Tabakkonsum gesundheitlichen Schäden vorbeugt, womit Kosten der Krankenbehandlung vermieden werden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche sind bei der Prävention des Tabakkonsums die wichtigste Zielgruppe, denn der Einstieg in den Tabakkonsum liegt zumeist vor dem 18. Lebensjahr: aus der ESPAD – Schülerbefragung

für Österreich (2015) geht hervor, dass Kinder vereinzelt schon in sehr jungen Jahren eine Zigarette geraucht haben. Diese Konsumerfahrungen steigen bis zu den 16,5-Jährigen auf 75 % an. Im Rahmen dieser Erhebung gab jeder fünfte der befragten Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren an, täglich zu rauchen (vgl. ESPAD Österreich (2016). European School Survey Project on Alcohol and other drugs. Band 1: Forschungsbericht. Gesundheit Österreich, Wien).

Durch einen frühen Einstieg in den Tabakkonsum kann es vorzeitig zum Auftreten von Erkrankungen, die mit Tabak in Verbindung gebracht werden, kommen, wie beispielsweise Krebs- oder Atemwegserkrankungen. Auch die Wahrscheinlichkeit, später nikotinabhängig zu werden, wird erhöht. Erste Symptome einer Nikotinabhängigkeit können bei Kindern und Jugendlichen schon bei gelegentlichem Zigarettenkonsum und innerhalb weniger Wochen und Monaten auftreten.

Vor diesem Hintergrund zielt die Erhöhung des Schutzalters für Tabakprodukte darauf ab, den Schutz der Jugendlichen vor gesundheitlichen Schädigungen bzw. in Bezug auf die Verringerung des Suchtpotentials zu verbessern.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft hat eine Notifikation zu erfolgen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 3 (§ 12 Abs. 1):

Aufgrund des oben angeführten Beschlusses der LandesjugendreferentInnenkonferenz vom 31. März 2017 über die Einrichtung einer Länder-Arbeitsgruppe zur Harmonisierung der Jugend(schutz)gesetze für Ausgehzeiten und Alkohol wurde die Bundesjugendvertretung (BJV) gebeten, einen diesbezüglichen Vorschlag zu erstellen. In Bezug auf die Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitperson schlug die BJV folgende Regelung vor:

- bis 14 Jahre: 23.00 Uhr
- 14 bis 16 Jahre: 1.00 Uhr
- ab 16 Jahren: frei

Mit Beschluss der LandesjugendreferentInnenkonferenz vom 20. April 2018 sollen die Jugend(schutz)gesetze der Bundesländer gemäß dem Vorschlag der BJV harmonisiert werden.

In Umsetzung dieses Beschlusses soll daher die Regelung über den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten nur noch zwischen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr differenzieren. Im Sinne einer einfachen Anwendung für alle Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche, PädagogInnen, LokalbetreiberInnen, etc.) soll es nur mehr zwei relevante Zeitpunkte, nämlich 23.00 Uhr und 1.00 Uhr, geben.

Die bisher bestehende Regelung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr soll entfallen; diese Gruppe fällt nunmehr unter die Regelung für Kinder, also Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (siehe § 2 Abs. 1), die sich bis 23.00 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten dürfen.

Für Kinder bis 14 Jahre war keine Änderung notwendig, da die bisherige Regelung mit dem Vorschlag der BJV übereinstimmt.

Bezüglich Jugendlicher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr soll die zulässige Ausgehzeit von 24.00 Uhr auf 1.00 Uhr erhöht werden.

Zu Z. 4 (§ 16 Abs. 1):

Das bisherige Verbot, Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse anzubieten, weiterzugeben oder zu überlassen soll auf Jugendliche ausgeweitet werden, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Nachdem Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach dem Kinder- und Jugendgesetz keine Kinder oder Jugendlichen mehr sind (vgl. § 2 Abs. 1), wird im Sinne einer besseren Verständlichkeit auf eine altersbezogene Formulierung im Gesetzestext verzichtet.

Zu Z. 5 und 9 (§ 16 Abs. 2 lit. b. und Abs. 4 lit. b):

Im Sinne einer einheitlichen Regelung in den Bundesländern soll eine Anpassung der Definition für „harten Alkohol“ vorgenommen werden. Inhaltlich geht damit keine Änderung einher; so sind von der neuen Definition beispielsweise weiterhin sogenannte „Alkopops“ umfasst.

Weitergehender Handlungsbedarf in Bezug auf den Beschluss der LandesjugendreferentInnenkonferenz vom 20. April 2018 über harmonisierte Regelungen in Bezug auf Alkohol besteht darüber hinaus nicht, da bereits jetzt zwischen den Altersstufen 16 und 18 Jahre differenziert wird.

Zu Z. 6 bis 8 (§ 16 Abs. 3 bis 5):

Die Änderungen erfolgen analog zur Erhöhung des Schutzalters für Rauchen auf 18 Jahre in Abs. 1. Auch der Erwerb, Besitz oder Konsum von Tabakerzeugnissen durch Kinder und Jugendliche soll vor Vollendung des 18. Lebensjahres unzulässig sein.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf § 21 Abs. 2, wonach eine Übertretung nach Abs. 3 und 4 durch Kinder und Jugendliche nur dann vorliegt, wenn sie in der Öffentlichkeit begangen wird.

Zu Z. 10 (§ 21 Abs. 2):

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Einfügung des neuen § 16 Abs. 3 und der Neubezeichnung des bisherigen § 16 Abs. 3 als Abs. 4.

So soll nunmehr durch den Verweis auf den neuen § 16 Abs. 3 der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen durch Kinder und Jugendliche nur dann eine Übertretung darstellen, wenn sie in der Öffentlichkeit begangen wird. Im privaten Umfeld ist ein Verstoß zwar rechtswidrig, soll aber keiner Sanktion unterliegen.

Zu Z. 11 (§ 24):

Entsprechend dem Beschluss der LandesjugendreferentInnenkonferenz vom 20. April 2018 sollen die neuen Regelungen mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.